

**Bebauungsplan Nr. 108
„Photovoltaikanlage Pregelstraße“
in Ennepetal**

Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber **GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung
mbH**

Datum **Juni 2023**

Verfasser

Uwedo - Umweltplanung Dortmund

Wandweg 1
44149 Dortmund

Telefon 0231 : 799 26 25 - 7
Fax 0231 : 799 26 25 - 9
E-Mail info@uwedo.de
Internet www.uwedo.de

Projektnummer **2209201**

Bearbeitung **M.Sc.Biol. Edda Millahn**
Dipl.-Ing. Nina Karras, Stadtplanerin AKNW

Datum **29. Juni 2023**

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Anlass- und Aufgabenstellung	1
1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen	2
1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren	3
1.4 Datengrundlagen	8
2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	14
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)	14
2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)	18
2.3 Berücksichtigung allgemeiner Maßnahmen zur Vermeidung	22
3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse	23
4. Literatur- und Quellenverzeichnis	27
5. Anhang	29

Abbildungen

Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes	1
Abbildung 2:	Wiesenfläche und Zufahrt	4
Abbildung 3:	Angrenzendes RRB mit ruderalem Wiesenaufwuchs	4
Abbildung 4:	Waldfläche südlich der Wiese	5
Abbildung 5:	Horst 1 und Horst 2 südlich des Plangebietes	5
Abbildung 6:	Tierbauten südlich des Plangebietes	5
Abbildung 7:	Wald östlich der Wiesenfläche	6
Abbildung 8:	Spechthöhlungen und Stammmulde (rot markiert) südöstlich der Wiese	6
Abbildung 9:	Wald nördlich der Wiesenfläche	6
Abbildung 10:	Totholzbaum mit Kronenabbruch und Bienenstock (rot markiert) nördlich der Wiese	7
Abbildung 11:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)	12

Tabellen

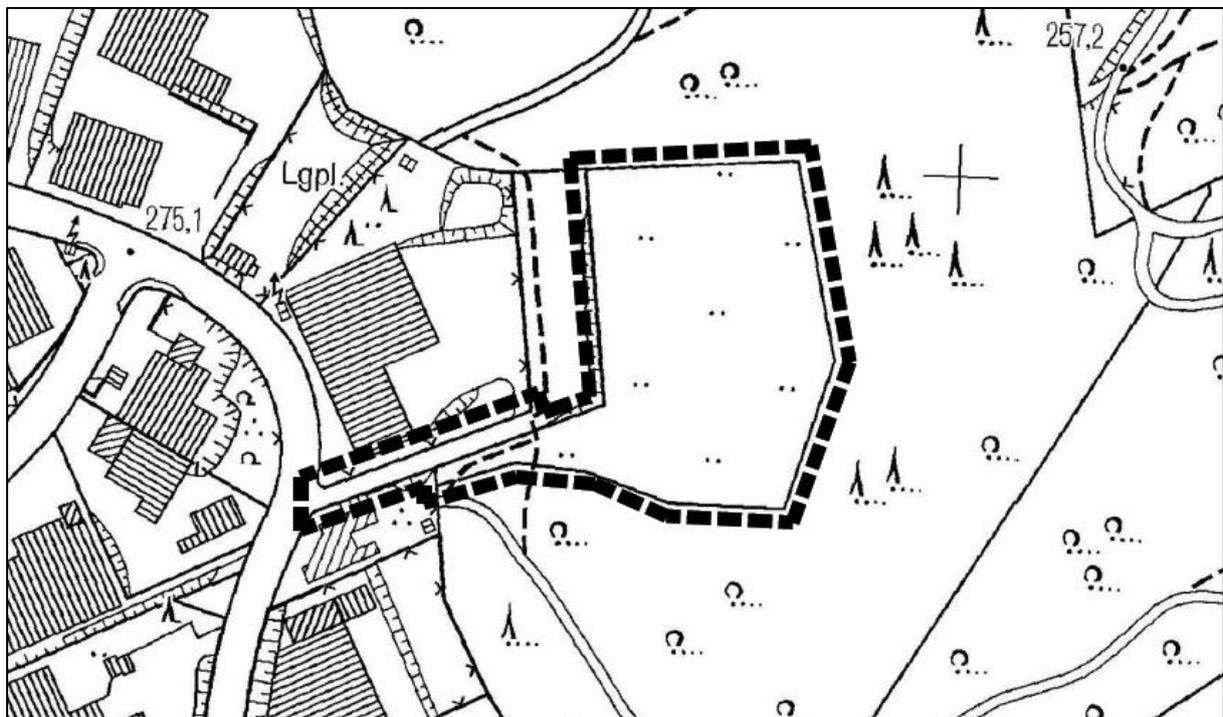
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4710 Radevormwald (Q 1) und 4709 Wuppertal-Barmen (Q 2)	8
Tabelle 2:	Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete	10

1. Einleitung

1.1 Anlass- und Aufgabenstellung

Die GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH - plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Nähe ihres Betriebsgeländes. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar und wird westlich durch ein Regenrückhaltebecken sowie der anschließenden Bebauung des Gewerbegebietes Oelkinghausen begrenzt. Für die geplante Errichtung der PV-Anlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,9 ha (s. Abb. 1).

Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz.



(Quelle: BMS STADTPLANUNG GbR 2022)

Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

Gemäß des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021) richtet sich die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes nach den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen, beziehungsweise möglichen Beeinträchtigungen. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), Vorhaben im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. nicht relevant über die beanspruchte Fläche hinausgehende Emissionen wird als Untersuchungsgebiet der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von 300 m vorgegeben. Bei größeren, flächenintensiven Vorhaben mit weiteren Emissionen wird als Untersuchungsraum der Vorhabensbereich zuzüglich eines Radius von $\geq 500 \text{ m}$ vorgeschlagen. Im Einzelfall können auch weitergehende Untersuchungsgebiete erforderlich sein.

Aufgrund der umliegenden Waldflächen schließt der Untersuchungsraum neben dem eigentlichen Plangebiet Flächen in einem Umfeld von bis zu 500 m mit ein, um ggf. über das Plangebiet hinausgehende faunistische Bezüge, zum Beispiel Vernetzungsbeziehungen, Nahrungshabitate etc. mit einzubeziehen und auch potenzielle Störwirkungen durch die Planung auf umliegende Bestände abzudecken.

1.2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei sonstigen Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu **zerstören**,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Methodisch erfolgt die Artenschutzprüfung in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016), der gemeinsamen

Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“ des MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2021).

Demnach untergliedert sich eine Artenschutzprüfung in die drei Stufen:

- Stufe I Vorprüfung,
- Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände,
- Stufe III Ausnahmeverfahren.

Sofern im Rahmen der Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen oder durch übliche Maßnahmen wie eine zeitliche Beschränkung für die Baufeldräumung (gängige fachliche Praxis) vermieden werden können, kann auf die vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen (Stufe II) und das Ausnahmeverfahren (Stufe III) verzichtet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitataignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 30.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

In den nachfolgenden Kapiteln werden das Plangebiet, das Vorhaben und dessen Wirkfaktoren dargestellt sowie die verfügbaren Datengrundlagen aufgelistet. Im zweiten Kapitel erfolgt auf dieser Grundlage die Auswertung und Auswahl der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sowie möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung werden in diese Betrachtung einbezogen. Alle Ergebnisse werden in dem Fazit zusammenfassend wiedergegeben.

1.3 Kurzbeschreibung des Plangebietes, des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Das **Plangebiet** wird westlich von einem Regenrückhaltebecken sowie von der Bebauung des Gewerbegebietes Oelkinghausen begrenzt. Weiter westlich verläuft außerdem die Pregelstraße. Nördlich, östlich und südlich wird das Plangebiet zudem von Waldflächen eingefasst.

Das Plangebiet umfasst eine Wiesenfläche, welche ehemals als Kompostannahmestelle der Stadt Ennepetal in Nutzung war. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung befand sich die Fläche in forstwirtschaftlicher Nutzung und diente unter anderem als Holzlager. Die Zuwegung erfolgt über eine Abzweigung der Pregelstraße, welche in eine unbefestigte Zufahrt übergeht (s. Abb. 2).



Abbildung 2: Wiesenfläche mit Holzlager und Zufahrt

Die Böschung des Regenrückhaltebeckens (RRB), westlich des Plangebietes ist durch junge Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie ruderalen Wiesenaufwuchs gekennzeichnet. Zu den Gehölzstrukturen gehören u. a. Lärche, Birke und Stieleiche. Der Wiesenaufwuchs der Böschung setzt sich u. a. aus Distel, Beifuß, Goldrute, Rainfarn, Wegwarte und Lein zusammen (s. Abb. 3). Die Waldflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebietes sind durch verschiedene Gehölzarten unterschiedlichen Alters charakterisiert: Südlich des Plangebietes grenzen vornehmlich Späte Traubenkirsche, Birken und Lärchen mit Stammdurchmessern von 25 bis 40 cm an. Etwas weiter in südliche Richtung dominiert hingegen Stangenholz mit Stammdurchmessern von 7 bis 10 cm (s. Abb. 4). In zwei der Lärchen südlich des Plangebietes konnte außerdem je ein potenzieller Greifvogelhorst festgestellt werden. Weiterhin befinden sich in diesem Bereich auch mehrere Tierbauten, die Dachs oder Fuchs zugeordnet werden können (s. Abb. 5 und 6).



Abbildung 3: Angrenzendes RRB mit ruderalem Wiesenaufwuchs



Abbildung 4: Waldfläche südlich der Wiese



Abbildung 5: Horst 1 und Horst 2 südlich des Plangebietes



Abbildung 6: Tierbauten südlich des Plangebietes

Östlich des Plangebietes befinden sich zusätzlich zu den bereits genannten Arten Buchen mit Stammdurchmessern von ca. 30 bis 45 cm, teilweise auch mit ca. 70 bis 90 cm (s. Abb. 7). Vereinzelt finden sich auch Kiefer, Esskastanie und Eberesche. Weiterhin konnte südöstlich des Plangebietes an einer Buche eine Spechthöhlung sowie weitere Höhlenansätze erfasst werden. An einer anderen Buche wurde zudem eine Stammmulde festgestellt (s. Abb. 8). Die Höhlung und die Mulde weisen ein allgemeines Potenzial als Quartier bzw. Nistplatz für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter auf.

Nördlich des Plangebietes setzen sich die Gehölze ebenfalls aus Eberesche, Späte Traubenkirsche und Birke mit Stammdurchmessern von ca. 7 bis 20 cm zusammen sowie zusätzlich aus Ilex, Weißdorn, Eiche und Fichte

(s. Abb. 9). Die Eichen besitzen Stammdurchmesser von ca. 60 bis 90 cm. In einer der Eichen konnte zudem ein Bienenstock festgestellt werden. Des Weiteren befindet sich nordöstlich des Plangebietes ein Totholzbaum mit einem Stammdurchmesser von ca. 120 cm, welcher einen Kronenabbruch aufweist (s. Abb. 10). Die Spalten, die durch den Abbruch entstanden sind, weisen ein allgemeines Potenzial als Quartier für Fledermäuse auf. Ebenfalls nordöstlich liegt eine größere Lärchenwaldparzelle mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 40 cm.



Abbildung 7: Wald östlich der Wiesenfläche

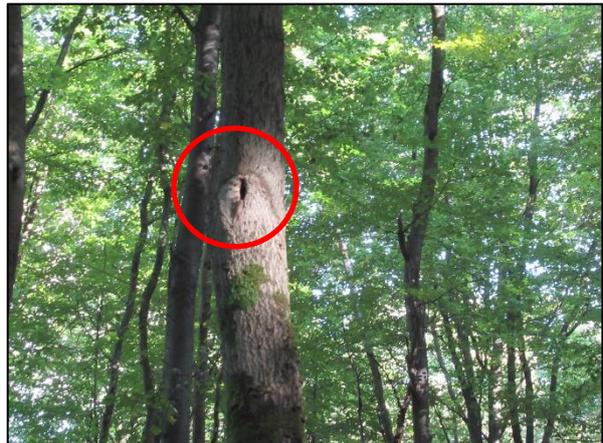


Abbildung 8: Spechthöhlungen und Stammmulde (rot markiert) südöstlich der Wiese



Abbildung 9: Wald nördlich der Wiesenfläche



Abbildung 10: Totholzbaum mit Kronenabbruch und Bienenstock (rot markiert) nördlich der Wiese

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden folgende Zufallsbeobachtungen gemacht: Stieglitz, Grünspecht, Schwanzmeise, Kohlmeise, Mäusebussard, Rabenkrähe und Eichelhäher.

Die **Planung** sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Wiesenfläche vor. Zusätzlich ist eine extensive Wiesennutzung als Weide (Schafbeweidung) oder zur Mahd geplant. Um Verschattungen der späteren Photovoltaikmodule zu vermeiden, ist es geplant im Rahmen der ordnungsgemäßen Wald- und Forstwirtschaft die östlich und südlich angrenzenden Bäume durch einen gestaffelten Waldsaum (Breite ca. 15 m) mit größerem Anteil an Gebüschstrukturen zu ersetzen.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden **Wirkfaktoren** ist der Neubau der PV-Anlage im Bereich der Wiesenfläche relevant. Außerdem können baubedingte Störungen auf angrenzende Bereiche ausgehen. Zusätzlich ist die geplante Waldrandgestaltung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und damit ein Teilverlust der Bäume als potenzielle Auswirkung zu betrachten.

Baubedingte Wirkungen

Zu den baubedingten Wirkungen zählen alle Beeinträchtigungen der Tierwelt, die während der Bauphase eines Vorhabens auftreten können. In der Regel sind diese von temporärer Dauer, wobei aber auch ein dauerhafter Verlust in Form einer baubedingten Zerstörung von Brutplätzen und Gelegen oder Fledermausquartieren und damit einhergehenden Tötung durch die Baufeldfreimachung auftreten kann. Im Rahmen der Neubebauung ist potenziell eine Störung von angrenzenden Faunabeständen durch den Baustellenbetrieb (Bewegungen, Silhouettenwirkungen, Erschütterungen, Schall- und Lichtemissionen) möglich.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt geht von dem Vorhaben eine Montage der PV-Module im Bereich der Wiesenfläche aus. Weiterhin soll die Anlage umzäunt werden, was ggf. zu Barrierewirkungen für Tiere führen kann. Zusätzlich wird der Waldrand verändert, um Verschattungen zu vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Ziel der Planung ist die Errichtung einer PV-Anlage, die abgesehen von der Wartung keine anthropogene Nutzung aufweisen wird. Die betriebsbedingten Wirkungen werden sich daher nicht wesentlich verändern bzw. sich eher reduzieren, da die PV-Anlage eingezäunt wird.

1.4 Datengrundlagen

Zur Ermittlung potenziell vorkommender Arten im Vorhabensbereich und dessen Umgebung wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Artangaben auf Basis der Messtischblätter 4710 Radevormwald (Quadrant 1) und 4709 Wuppertal-Barmen (Quadrant 2) (2022),
- Auswertung des Fachinformationssystems FIS und des Fundortkatasters @LINFOS des LANUV (2022),
- Artangaben auf Basis Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4710 Q 1 und 4709 Q 2 (2022),
- Abfrage vorhandener Daten beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz (2022).

Im Folgenden werden die Abfrageergebnisse zusammenfassend wiedergegeben. Zusätzlich wurde eine Ortsbegehung im September 2022 durchgeführt, um die potenzielle Habitatsignung für die aufgeführten Arten und ggf. weiterer Arten beurteilen zu können.

Messtischblätter 4710 Radevormwald (Q 1) und 4709 Wuppertal-Barmen (Q 2)

Am 11.11.2022 wurde das Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) zu potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten abgefragt. Die Abfrage für die oben aufgeführten Messtischblätter ergab insgesamt 32 Tierarten davon 1 Fledermausart, 27 Vogelarten, 2 Amphibienarten und 2 Reptilienarten. In einem Messtischblatt werden getrennt für die vier Quadranten alle nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten angegeben. Die Abfrage ergab folgende Liste planungsrelevanter Arten:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter 4710 Radevormwald (Q 1) und 4709 Wuppertal-Barmen (Q 2)

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Fledermäuse			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszustand NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorhanden	U-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV ab 2000 vorhanden	G-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorhanden	U
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	BV ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ab 2000 vorhanden	U
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ab 2000 vorhanden	U
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand NRW (KON = kontinentale biogeographische Region / ATL = atlantische biogeographische Region):

G = günstig U = ungünstig S = schlecht - = abnehmende Tendenz + = zunehmende Tendenz
 BV = Brutvorkommen BK = Brutkolonie NG = Nahrungsgast R = Rast WV = Wintervorkommen

FIS und @LINFOS des LANUV

Am 11.11.2022 hat eine Abfrage und Auswertung der auf der Internetseite des LANUV verfügbaren Daten des Fachinformationssystems (FIS) und der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) stattgefunden. Die Auswertung des FIS und @LINFOS des LANUV ergab keine Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Im Fachinformationssystem können den Sachdaten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ggf. Angaben über mögliche Artvorkommen entnommen werden. Im Folgenden werden die Schutzgebiete und sonstigen schutzwürdigen Bereiche hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz ausgewertet (s. Abb. 11 und Tab. 2).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Südlich Milspe / Heilenbecker Talsperre“ (L 3.2.14). Weiterhin liegen ca. 100 m östlich die Biotopverbundfläche „Größere Wald- und Grünflächen im Innenstadtbereich und am Stadtrand von Ennepetal“ (VB-A-4710-111) und die Biotopkatasterfläche „Wald-Grünlandkomplex bei Scharpenberg“ (BK-4710-529). Ca. 330 m nordwestlich befinden sich außerdem eine

Teilfläche der Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“ (VB-A-4709-009) und die Biotopkatasterfläche „Grünanlagen im Gewerbe-Industriegebiet Oelkinghausen“ (BK-4709-511). Westlich in einer Entfernung von ca. 440 m liegen zudem eine weitere Teilfläche der Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“ (VB-A-4709-009) sowie die Biotopkatasterfläche „Waldkuppe im Gewerbegebiet Oelkinghausen“ (BK-4709-512). Des Weiteren ist ca. 410 m südlich das Landschaftsschutzgebiet „Holthausen / Windgarten“ (L 3.2.13) gelegen. Ebenfalls südlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 450 m liegen außerdem die Biotopverbundfläche „Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal“ (VB-A-4709-008) und die Biotopkatasterfläche „Laubwald am Beuker Kopf“ (BK-4709-0015).

Tabelle 2: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
L 3.2.14 und L3.2.13	LSG Südlich Milspe / Heilenbecker Talsperre und LSG Holthausen / Windgarten	<p>1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Von besonderer Bedeutung – insbesondere für den Arten- und Biotopschutz – sind hierfür:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die reich strukturierten Landschaftsräume mit kleinräumigem Wechsel von Grünlandnutzung, Brachland, Hecken, Flurgehölzen, Wald und Gewässern. Flurgehölze und Gehölzstreifen entsprechen in ihre Zusammensetzung vielfach der natürlichen Vegetation, - die zahlreichen Quellstandorte in vielseitiger Ausprägung, - die teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen sowohl auf feuchten als auch auf trockenen Standorten mit ihren jeweils typischen Gras-, Kraut- und Hochstaudenfluren, - Tümpel und Nassbrachen im Bereich der Bachtäler mit hoher floristischer und faunistischer Artenvielfalt, - die oftmals extensiv genutzten Obstwiesen mit tlw. altem Baumbestand, - die reich strukturierte Vegetation im Bereich von Aufschlüssen, - die naturnahen Buchenwälder mit teilweise Altholzbeständen. <p>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der reich strukturierten, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft mit zum Teil altholzbestandenen Laubwäldern.</p> <p>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</p> <p>4. Das Landschaftsschutzgebiet 3.2.7 ist der letzte unbebaute Bereich des Massenkalkzuges zwischen Hagen und dem Rheintal. Im Schwelmer Tunnel</p>	Keine Artangaben

Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ in Ennepetal
Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
		befindet sich ein hervorragender Aufschluss des Überganges von den Honseler Schichten zum Massenkalk. Zudem ist die Schwelmer Tunnelhöhle mit ca. 8 Höhlen im Einschnitt besonders schützenswert. Ebenso kommen im Landschaftsschutzgebiet 3.2.8 zahlreiche Karsthöhlen vor. Im Nordteil des Landschaftsschutzgebietes 3.2.14 befinden sich in den dünnen Riffkalken der Honseler Schichten Höhlen, Dolinen, Karstquellen und ein Trockental. Alle Vorhaben in diesen Landschaftsschutzgebieten sollten zusätzlich auf mögliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der geologischen Verhältnisse überprüft werden.	
VB-A-4710-111	Größere Wald- und Grünflächen im Innenstadtbereich und am Stadtrand von Ennepetal	Erhalt und Optimierung von Fledermausquartieren, Erhalt von Laubwaldresten innerhalb des Siedlungsbereiches, Erhalt und Optimierung eines insgesamt recht intakten Fließgewässersystems mit typischen Lebensgemeinschaften und Erhalt der hohen Bedeutung als vernetzender Lebensraum, Erhaltung struktur- und gehölzreicher Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Höhlenvorkommen mit Fledermausquartieren
VB-A-4709-009	Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm	Keine Angaben	Planungsrelevante Leitarten: <ul style="list-style-type: none"> • Flussregenpfeifer • Kreuzkröte
VB-A-4709-008	Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal	Erhaltung eines durch Feuchtgrünland geprägten Abschnittes eines Mittelgebirgswiesentales mit naturnahem Mittelgebirgsbach und Nebenbächen	Planungsrelevante Leitarten: <ul style="list-style-type: none"> • Geburtshelferkröte • Kreuzkröte • Eisvogel Charakteristische Arten: <ul style="list-style-type: none"> • Wasserspitzmaus • Wasseramsel • Ringelnatter • Groppe • Bachforelle • Mädesüß-Perlmutterfalter • C-Falter • Sumpfröhrling • Säbel-Dornschrecke
BK-4710-529	Wald-Grünlandkomplex bei	Erhalt und Förderung des Strukturereichtums eines abwechslungsreichen	Keine Artangaben

Nr.	Name	Schutzziel	Artangaben
	Scharpenberg	Komplexes aus Wäldern, Grünland, Brachflächen und kleinen Fließgewässerabschnitten am Siedlungsrand. Pflege oder ggf. Wiederherstellung offener Bereiche für lichtliebende Tier- und Pflanzenarten. Natürliche Entwicklung eines kleinen Fließgewässers mit Karst-erscheinungen	
BK-4709-511	Grünanlagen im Gewerbe-Industriegebiet Oelkinghausen	Erhalt und Förderung des Struktur-reichtums des reich gegliederten Grün-streifens. Erhaltung eines Altholz-bestandes. Entwicklung von Mager-grünland. Erhalt einer alten Trocken-mauer mit Mauerfugenvegetation als Unterschlupf für Kleintiere	Keine Artangaben
BK-4709-512	Waldkuppe im Gewerbegebiet Oelkinghausen	Ziel ist die Erhaltung eines verbliebenen Eichen-Rotbuchen-Bestandes als land-schaftsprägendes Element sowie als Vernetzungsbiotop und Lebensraum für Altholz bewohnende Tierarten	Keine Artangaben
BK-4709-0015	Laubwald am Beuker Kopf	Erhaltung eines naturnahen Laubwald-bestandes im Übergang zwischen besiedeltem Bereich und freier Landschaft	Keine Artangaben

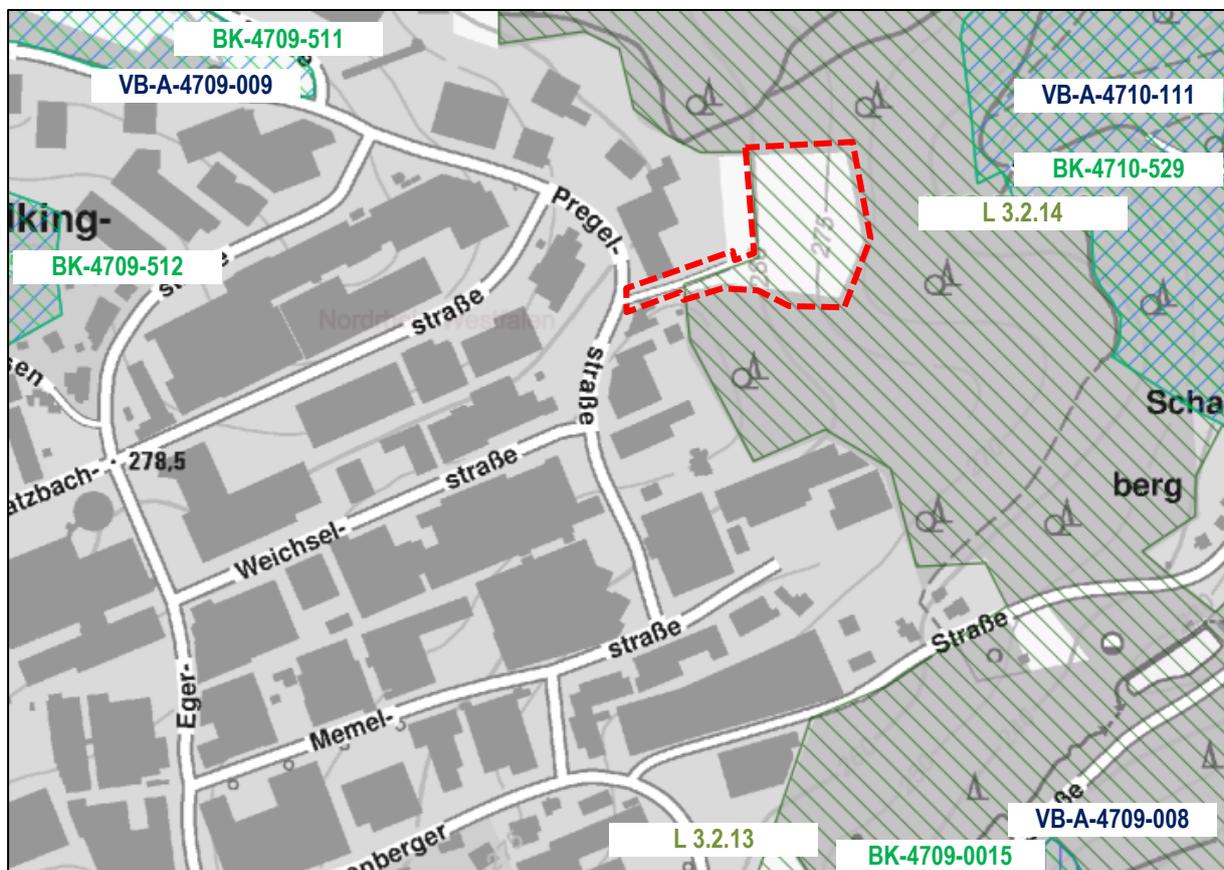


Abbildung 11: Biotopkataster- und Verbundflächen des LANUV sowie Landschaftsschutzgebiete (Plangebiet rot markiert)

Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens für die Messtischblätter 4709 Q 2 und 4710 Q 1 (2022)

Zusätzlich zu den Artangaben des LANUV wurde am 11.11.2022 die Internetseite des Säugetieratlas NRW für das genannte Messtischblatt ausgewertet. Demnach liegen Nachweise über den Abendsegler (1999), die Rauhauffledermaus (1999), die Zwergfledermaus (1999), das Große Mausohr (1996), die Wasserfledermaus (2012, 1999), die Haselmaus (2018, 1984) und die Bechsteinfledermaus (1950) vor.

Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Entsprechend der aktuellen Leitfäden und Handlungsempfehlungen des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 27. September 2022 eine Abfrage des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes stattgefunden, um vorhandene Kenntnisse von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und dessen Umgebung in die Beurteilung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten einbeziehen zu können.

Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- Untere Naturschutzbehörde, Ennepe-Ruhr-Kreis,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- BUND Ennepe-Ruhr-Kreis,
- NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V.,
- Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Folgende Rückmeldungen sind bisher eingegangen:

Untere Naturschutzbehörde, Ennepe-Ruhr-Kreis: keine Rückmeldung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: keine Rückmeldung

BUND Ennepe-Ruhr-Kreis: keine Rückmeldung

NABU Ennepe-Ruhr-Kreis e.V.: „Für die Planfläche und ihr näheres Umfeld liegen unseres Wissens keine systematischen und kontinuierlichen Bestandserfassungen vor. Allerdings sind aufgrund früherer Feststellungen und unter Berücksichtigung der vorgefundenen Landschafts- und Gehölzstrukturen im Umfeld Brutplätze einiger planungsrelevanter Vogelarten sehr wahrscheinlich. Generell ist es natürlich im Herbst schwierig, für die relevante Arten belastbare Aussagen (Vorkommen) zu treffen. Daher müssen mehrere Begehungen Ende des Winters und im kommenden Frühjahr erfolgen um die Artenschutzbelange beurteilen zu können.“

Biologische Station im Ennepe-Ruhr-Kreis: „Für den Planungsraum des Vorhabens oder dessen Umfeld liegen uns keine Artenkenntnisse vor. Eine Liste der im EN-Kreis vorkommenden Fledermaus-Arten, die ggf. zu berücksichtigen sind, liegt Ihnen ja bereits vor.“

Die Biologische Station Ennepe-Ruhr-Kreis stellt außerdem eine Liste der Fledermausarten im Ennepe-Ruhr-Kreis Stand 2021 zur Verfügung:

- Zwergfledermaus,
- Rauhauffledermaus,
- Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Großes Mausohr,

- Große Bartfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Nymphenfledermaus,
- Mückenfledermaus,
- Kleinabendsegler,
- Breitflügelfledermaus,
- Teichfledermaus,
- Mopsfledermaus,
- Alpenfledermaus und
- Kleine Bartfledermaus.

2. Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Im Folgenden wird zunächst bewertet, ob von den oben aufgeführten planungsrelevanten Arten ein Vorkommen aufgrund der Biotoptypenausstattung im Plangebiet möglich ist (Kap. 2.1). Danach wird beurteilt, ob bei den genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auf der Grundlage der im Kapitel 1.3 beschriebenen Wirkfaktoren möglich sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung von allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, welche im Kapitel 2.3 nochmals zusammenfassend wiedergegeben werden.

Entsprechend den Vorgaben in der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV und MKULNV 2010) beschränkt sich die Artenschutzprüfung auf die sogenannten planungsrelevanten Arten. Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (ebd. 2010).

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums (Auswahl potenziell vorkommender Arten)

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitateignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse

Die Auswertung vorhandener, verfügbarer Daten ergab das potenzielle Vorkommen von 17 Fledermausarten im Plangebiet und dessen Umgebung. Hierzu zählen gebäudebewohnende und waldbewohnende Arten. Hiervon sind Vorkommen der Wasserfledermaus auf Basis des Messtischblattes angegeben. Die anderen Artangaben stammen vom Atlas der Säugetiere NRW sowie von der Liste der im Ennepe-Ruhr-Kreis nachgewiesenen Fledermausarten der Biologischen Station Ennepe-Ruhr-Kreis. Weiterhin sind für die Biotopverbundfläche „Größere Wald- und Grünflächen im Innenstadtbereich und am Stadtrand von Ennepetal“ (VB-A-4710-111) Höhlenvorkommen mit Fledermausquartieren genannt. Da keine ortsgenauen Angaben zum Untersuchungsraum selbst vorliegen, sind sämtliche 17 Arten im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu betrachten.

Zu den **waldbewohnenden Fledermausarten** zählen Abendsegler, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Mopsfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr und

Fransenfledermaus. Im Zuge der Ortsbegehung konnten an mehreren Bäumen in den Waldbereichen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet eine Spechthöhlung, eine Stammmulde und ein Kronenabbruch mit Spalten mit einem allgemeinen Potenzial als Quartier für Fledermäuse festgestellt werden. Die Ortsbegehung fand zu einem Zeitpunkt starker Belaubung statt, so dass in den übrigen Gehölzbereichen weitere Strukturen mit Potenzial für die oben genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Da im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Fällungen im Bereich des östlichen und südlichen Waldrandes geplant sind, um einen gestaffelten Waldrand mit breiterem Gebüschaum zu schaffen, sind Fällungen von Höhlenbäumen möglich. Der Totholzbaum mit Kronenabbruch im Nordosten ist hiervon betroffen. Die weiteren erfassten Höhlenbäume liegen weiter südöstlich und können erhalten werden. Da im Zuge der Fällung eine Betroffenheit von waldbewohnenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, werden die genannten Arten weiter betrachtet.

Von den Fledermausarten zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Alpenfledermaus zu den überwiegend **gebäudebewohnenden Arten**. Jedoch nutzen einige der Arten auch Baumhöhlen als Quartiere, z. B. als Balzquartiere. Hierzu gehören Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus. Da keine Gebäude im Plangebiet vorliegen, können diesbezüglich artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in Höhlenbäume können aber auch die genannten Arten betreffen, so dass diese weiter betrachtet werden.

Eine Beleuchtung der Photovoltaikanlage ist nicht geplant, so dass diesbezüglich Störungen der Fledermausarten ausgeschlossen werden können.

Weitere Säugetiere

Auf Basis des Atlas der Säugetiere NRW wird außerdem die Haselmaus genannt. Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April / Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen (LANUV 2022). Aufgrund der Habitatstrukturen der Waldflächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet (Gehölzbestände mit Jungwuchs und dichtem Unterwuchs, Höhlenbäume) können Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Da die Art im Zuge von Fällmaßnahmen durch baubedingte Tötungen betroffen sein kann, wird sie weiter betrachtet und im folgenden Kapitel geeignete Vermeidungsmaßnahmen benannt. Ein dauerhafter Habitatverlust kann ausgeschlossen werden, da eine Waldrandgestaltung mit Gebüschstrukturen vorgesehen ist, um Verschattungen der Photovoltaikmodule durch hohe Bäume zu vermeiden. Die Gebüschstrukturen dienen der Art weiterhin als Lebensraum, so dass sich hier keine dauerhafte Verringerung oder Verschlechterung ergibt.

Avifauna

Als in **Waldgebieten** brütende Arten bzw. **Altholzbewohner** (Greifvögel, Eulen, Spechte) werden im Messtischblatt die Arten Habicht, Sperber, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Walddaubensänger aufgeführt. Aufgrund der Habitatbedingungen der Waldflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebietes können die Arten nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der Ortsbegehung konnten südlich des Plangebietes zudem zwei potenzielle Horste festgestellt werden. Die Horste stammen vermutlich vom Sperber, der häufig Nester dieser Art in Lärchen oder anderen Nadelbäumen anlegt. Des Weiteren wurde an einem Totholzast einer Buche südöstlich des Plangebietes eine Spechthöhlung sowie mehrere Höhlenansätze erfasst. Da die Begehung zu einem Zeitpunkt

starker Belaubung stattfand, ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Horste, Nester und (Specht-) Höhlungen in den angrenzenden Waldflächen vorliegen. Alle Arten werden weiter betrachtet.

Als **Gehölz- und Gebüschbrüter** werden auf Messtischblattbasis Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Star und Girlitz genannt. Vorkommen aller genannten Arten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen weisen passende Habitatbedingungen für die genannten Gehölz- und Gebüschbrüter auf. Die Arten werden weiter betrachtet.

Als Brutvögel des **Offenlandes** bzw. der **offenen Kulturlandschaft** werden im Messtischblatt Feldlerche, Feldsperling und Kiebitz aufgeführt. Offenlandarten bevorzugen zumeist Freiflächen mit ausreichendem Abstand zu angrenzenden Gehölzen und Gebäuden, um freie Sicht auf ggf. auftretende Prädatoren zu haben. Siedlungsbereiche und Gehölze werden wegen ihrer Silhouettenwirkung gemieden.

Die offene Wiesenfläche im Plangebiet ist aufgrund ihrer geringen Größe und der Lage am Waldrand für die Arten nicht geeignet. Für die Feldlerche werden als Abstände zu Vertikalstrukturen mehr als 50 m (Einzelgehölze), zu Baumreihen mehr als 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 150 m angegeben (LANUV 2022). Diese sind auf der Wiese im Plangebiet nicht gegeben. In keinem Bereich der Fläche liegt ein Abstand von 150 m von dem östlich, südlich und nördlich gelegenen Waldrand vor, so dass eine Nutzung als Bruthabitat aufgrund des geringen Abstandes zu den angrenzenden Strukturen auszuschließen ist. Nach FLADE (1994) weist der Kiebitz eine Fluchtdistanz von 100 m zu anthropogenen Störeffekten auf. Auf der Wiesenfläche liegt an keiner Stelle eine Distanz von 100 m zu den westlich gelegenen Betriebsgebäuden vor. Somit sind auch Vorkommen des Kiebitzes im Plangebiet auszuschließen. Die beiden Arten werden nicht weiter betrachtet.

Der Feldsperling nistet als Höhlenbrüter häufig in Gehölzen, teils auch Gebäudenischen und Nistkästen, in Hofnähe oder in Nähe von Bereichen mit Kleintierhaltung (LANUV 2022). Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet konnte eine Buche mit einer Spechthöhle nachgewiesen werden. Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten (LANUV 2022). Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet Oelkinghausen kann ein Vorkommen des Feldsperlings ausgeschlossen werden. Die Art wird nicht weiter betrachtet.

Auf Basis der Datenauswertung werden als **gewässergebundene Art** der Eisvogel und Zwergtaucher genannt. Für die Biotopverbundfläche „Innerstädtische Trittsteinbiotope in Schwelm“ (VB-A-4709-009) wird außerdem der Flussregenpfeifer aufgeführt. Da im Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe keine Gewässer vorliegen, können die Arten von vornherein ausgeschlossen werden. Die Arten werden nicht weiter betrachtet.

Als **Fels- und Nischenbrüter** bzw. **Gebäudebrüter** kommen Turmfalke, Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe auf Basis der Datenauswertung vor. Die Arten können im Plangebiet ausgeschlossen werden, da diese Felswände, hohe Gebäude (Schornsteine, Kirchtürme, Kühltürme etc.), landwirtschaftliche Gebäude und Scheunen nutzen, welche hier nicht vorhanden sind.

Amphibien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von Kreuzkröte und Kammmolch als Amphibienarten angegeben. Daneben werden für die Biotopverbundfläche „Talsystem der Heilbecke zwischen Talsperre und Ennepetal“ (VB-A-4709-008) die Geburtshelferkröte und ebenfalls die Kreuzkröte als Arten genannt.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Stillgewässer vor, so dass eine Nutzung als Laichhabitat ausgeschlossen werden kann. Weil Geburtshelferkröten die Eier auf dem Rücken tragen, ist bei der Art außerdem insbesondere der Landlebensraum von Bedeutung. Bevorzugt werden diesbezüglich vegetationsarme,

sonnenexponierte Bereiche mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten, wie unter Steinen, in Steinhaufen, Geröllhalden, auch in lockerem Boden oder unter Wurzeln. Besiedelt werden vor allem Abgrabungsflächen, aber auch steinige Böschungen, Bahndämme, Hohlwege, Parkanlagen und Gärten. Die Entfernung zwischen Landlebensraum und Larvalgewässer beträgt bezüglich der Alttiere bis zu 100 m, oft deutlich weniger (alle Angaben nach SY in BFN 2004). Das Plangebiet bietet der Art keine geeigneten Habitatbedingungen als Landlebensraum. Weiterhin ist das nächste Gewässer mehr als 100 m entfernt. Alle Arten werden nicht weiter betrachtet.

Reptilien

Auf Messtischblattbasis wird das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter genannt. Diese Arten bewohnen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (LANUV 2022). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten bevorzugt. Die Zauneidechse benötigt zudem eine ausreichenden Bodenfeuchte, während die Schlingnatter auch besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien annimmt. Ursprünglich besiedelten die wärmeliebenden Arten ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommen sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, im Falle der Schlingnatter insbesondere in trockenen Randbereichen von Mooren, vor. Die Zauneidechse besiedelt zudem sonnenexponierte Waldränder, Feldraine und Böschungen. Sekundär nutzen die Arten auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen oder Steinbrüche. Die Zauneidechse nutzt außerdem auch Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen, während die Schlingnatter auch alte Gemäuer besiedelt. Einen wichtigen Ersatzlebensraum für die Schlingnatter stellen zudem die Trassen von Hochspannungsleitungen dar (LANUV 2022). Das Plangebiet bietet den Arten keine geeigneten Habitatbedingungen. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden:

- Abendsegler,
- Wasserfledermaus,
- Bechsteinfledermaus,
- Nymphenfledermaus,
- Mopsfledermaus,
- Kleinabendsegler,
- Rauhaufledermaus,
- Braunes Langohr,
- Fransenfledermaus,
- Zwergfledermaus,
- Großes Mausohr,
- Breitflügelfledermaus,
- Große Bartfledermaus,
- Kleine Bartfledermaus,
- Haselmaus,
- Habicht,

- Sperber,
- Waldohreule,
- Mäusebussard,
- Kleinspecht,
- Schwarzspecht,
- Rotmilan,
- Waldkauz,
- Waldlaubsänger,
- Waldschnepfe,
- Schwarzstorch,
- Baumfalke,
- Baumpieper,
- Neuntöter,
- Kuckuck,
- Star,
- Bluthänfling und
- Girlitz.

2.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren (Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte)

Für die oben aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren (Verlust der offenen Wiesenfläche, Waldrandgestaltung, baubedingte Störungen) bei den potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Für die oben genannten **Fledermausarten** wurde ein allgemeines Quartierpotenzial an einem Totholzbaum im Waldrandbereich festgestellt. Weitere Höhlenbäume sind in dem Bereich nicht auszuschließen, da die Ortsbegehung bei Belaubung stattgefunden hat. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollen die hohen Bäume im Waldrandbereich gefällt und durch einen gestaffelten Waldrand mit hohem Anteil an Gebüschstrukturen ersetzt werden. Grundsätzlich sind der Totholzbaum sowie weitere Höhlenbäume nach Möglichkeit zu erhalten. Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten können über eine vorherige Erfassung von Höhlenbäumen in dem betroffenen Bereich sowie Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen. Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.

Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Es wird empfohlen, je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kots Spuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann hinsichtlich der genannten Fledermausarten eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Eine Nutzung des Waldrandes als **Haselmaushabitat** kann nicht ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung findet nicht statt, da die Planung eine Fällung der hohen Bäume im Waldrandbereich vorsieht und eine Anlage eines gestaffelten Waldrandes mit Gebüschstrukturen vorsieht. Die Flächen bleiben also dauerhaft als Habitat für die Art geeignet. Es wird empfohlen hier eine haselmausfreundliche Bepflanzung mit Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt etc. vorzunehmen.

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester im Sommer oder von Tieren im Winterschlaf (insb. durch eine Rodung der Wurzelstöcke) können sich im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Da die Art sowohl im Sommer, wie im Winter Gehölzbestände als Lebensraum nutzt, müssen Vermeidungsmaßnahmen auf diese besonderen Lebensraumsprüche abgestimmt sein. Aufgrund der potenziellen Betroffenheit von Brutvögeln ist gem. § 39 BNatSchG eine Rodung der Gehölze im Winter erforderlich. In dieser Zeit befinden sich Haselmäuse in ihren Winterquartieren, die nicht geschädigt werden dürfen. Als Vermeidungsmaßnahme sind folgende Vorgaben umzusetzen:

- Die Fällung der Gehölze erfolgt im Zeitraum der Winterruhe zwischen Dezember und Februar (Einzelbaumentnahme, Sträucher, Unterwuchs).
- Die Fällung darf nur händisch, ohne maschinelle Befahrung sowie ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche erfolgen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- Der Rückschnitt der Kraut- und Strauchschicht erfolgt auf eine Höhe von ca. 30 cm, so dass am Boden befindliche Nester nicht zerstört werden.
- Die Wurzelteller / Baumstümpfe bleiben zunächst im Boden, um zu verhindern, dass Tiere in ihren Winterquartieren verletzt oder getötet werden. Die Baumstümpfe mit Wurzelteller werden erst in der folgenden Aktivitätsphase (im Mai) gerodet, so dass die Tiere bereits aktiv und in den angrenzenden Waldbestand als Sommerlebensraum abgewandert sind.
- Im Vorfeld der Rodung hat eine Kontrollbegehung der Fläche durch die ökologische Baubegleitung zu erfolgen, um sicher zu gehen, dass keine Tiere vor Ort sind und getötet werden (Kontrolle aller potenziell geeigneten Versteckplätze auf Haselmausbesatz).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der oben genannten **Vogelarten** besteht ein Brutplatzpotenzial in den südlich, nördlich und östlich angrenzenden Waldbereichen, so dass diese Arten hinsichtlich potenzieller Störwirkungen ausgehend von der Planung zu betrachten sind. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und ist kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im Störungsbereich und dadurch ggf. eine spätere Brutaufgabe

zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht der ursprüngliche Brutstandort den Arten wieder ungestört zur Verfügung.

Da im Rahmen des Vorhabens der Waldrand im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft umgestaltet werden soll, um eine Verschattung der Photovoltaikanlage zu vermeiden, kann es potenziell zu einer Zerstörung von Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren kommen. Um Tötungen zu vermeiden hat die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel zu erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Hinsichtlich der Zerstörung von Lebensräumen sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen. Bei den Gehölz- und Gebüschbrütern Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Star und Girlitz ist von keinem dauerhaften Lebensraumverlust auszugehen, da die Flächen weiterhin als Waldrand bestehen bleiben, lediglich die größeren Bäume entfernt und Neuanpflanzungen von Sträuchern vorgenommen werden. Sollten in dem Waldrand aktuelle Brutvorkommen der Arten vorliegen, ist davon auszugehen, dass diese in den ersten Jahren nach der Fällung in andere Wald- und Waldrandbereiche ausweichen können. Nach einer gewissen Entwicklungsphase der Neuanpflanzungen, steht hier wieder ein deckungsreicher Gehölzsaum zur Verfügung, der von den Arten als Lebensraum nutzbar ist.

Hinsichtlich der Wald- und Altholzbewohner Habicht, Sperber, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Waldlaubsänger entsteht eine potenzielle Betroffenheit der Arten, die Horste als Brutplätze (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke und Rotmilan) anlegen, da im südlichen Waldrandbereich an zwei Lärchen Horste festgestellt wurden. Aus fachlicher Sicht ist ein Brutplatz des Sperbers hier am wahrscheinlichsten, da dieser bevorzugt Nadelbäume zur Brut nutzt und auch bei anderen Vorhaben in ähnlichen Lärchenbeständen als Brutvogel nachgewiesen wurde. Vorsorglich wird auch eine potenzielle Betroffenheit der anderen genannten (Horst nutzenden) Arten bewertet. Bei den Arten Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger werden Betroffenheiten ausgeschlossen, da zum Beispiel keine geeigneten Höhlungen für den Waldkauz nachgewiesen wurden, die erfassten Spechthöhlungen außerhalb des Eingriffsbereiches liegen und die kleinteiligen Eingriffe in den Waldrand bei den Arten nicht zu einem dauerhaften und essenziellen Lebensraumverlust führen. Die umliegenden Waldflächen bieten den Arten weiterhin einen geeigneten Lebensraum.

Eine Betroffenheit der beiden Horstbäume im südlichen Waldrand kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird empfohlen beide Bäume zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Zerstörung von Brutplätzen eintreten. Hinsichtlich einer Betroffenheit des Sperbers, als wahrscheinlichstes Brutvorkommen, ist zu berücksichtigen, dass die Art meist jährlich neue Horste anlegt (LANUV 2023). Innerhalb der großen Reviere der Art, stehen weitere geeignete Gehölzparzellen und Waldbestände zur Verfügung. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände erscheint möglich. Um sicher eine Zerstörung des Lebensraumes des Sperbers und der potenziell anderen genannten, Horst nutzenden Arten auszuschließen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Montage von 3 Kunsthorsten im angrenzenden Wald als Initial für die Neuanlage eines Brutplatzes,
- Nutzungsverzicht des Baumes mit Kunsthorst und angrenzender Waldbereiche im Umfeld von 100 m bzw. Erhöhung des Erntealters in diesem Radius, um die Waldbestände aufzuwerten.

Bei einem Erhalt der Horstbäume kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren werden sich diese durch die neu gebaute Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) nicht wesentlich verändern bzw. sich eher positiv entwickeln. Da die PV-Anlage umzäunt wird, werden die aktuellen anthropogenen Störfaktoren durch die forstwirtschaftliche Nutzung

der Fläche und das Bewegen von Fahrzeugen in diesem Bereich wegfallen. Durch das Aufstellen der PV-Module wird es zwar zu einem Verlust der offenen Wiesenfläche kommen, jedoch konnte eine Nutzung der Wiese durch Offenlandarten im Vorfeld aufgrund ihrer geringen Größe bereits ausgeschlossen werden, so dass auch diese Auswirkung vernachlässigt werden kann. Da im Umfeld des Plangebietes ausschließlich Waldflächen und Gebäude vorliegen, kann eine Silhouettenwirkung auf umliegende Bereiche ebenfalls ausgeschlossen werden. Untersuchungen an bereits bestehenden PV-FFA zeigen, dass die aufgestellten Module im Gebiet die vertikale Funktion als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz und zur Revierbewachung (Überblick) für verschiedene Gebüschbrüter erfüllen können. Auch Komfortverhalten, wie Sonnenbad, ist auf den Modulen möglich. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung (LIEDER UND LUMPE 2011). Visuelle Störungen durch die Module wie Lichtreflexe, Blendwirkungen oder Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen (z. B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) können eintreten, Vorkommen werden aber als gering eingestuft. Das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ (z. B. durch Transparenz), dass für die Vogelwelt z. B. bei Anflug an Glasfassaden eine besondere Gefahrenquelle darstellt, trifft auf PV-Module nicht zu, da diese nicht transparent und lichtundurchlässig sind, so dass keine diesbezüglichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BFN 2009).

Da unter Berücksichtigung der genannten Aspekte artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung ausgeschlossen werden können, sind faunistische Kartierungen sowie eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe II nicht erforderlich.

Weitere Empfehlungen

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Bau der PV-Anlage zu einer Aufwertung der Fläche im Plangebiet kommen wird. Diesbezüglich kann die Fläche durch das Umsetzen der folgenden Empfehlungen zu einem attraktiven Habitat für die oben genannten Vogelarten sowie für Reptilien, Insekten, Kleinsäuger und Amphibien entwickelt werden:

- Unter den PV-Modulen bietet sich ein extensiver Bewuchs von Spontanvegetation oder die Einsaat mit regionalem Saatgut z. B. Wildkräutern (Samen als Nahrung für viele Tiere) an, um einen artenreichen Lebensraum, z. B. für Insekten zu etablieren. Auf Pestizide und Herbizide sollte vollständig verzichtet werden. Die geplante Schafsbeweidung ermöglicht eine kontinuierliche Regulation des Aufwuchses ohne plötzliche und vollständige Entfernung sowie ohne erhebliche anthropogene Störung. Weiterhin ergänzen die Verdauungsrückstände der Tiere die Nahrungsquellen von Insekten, Kleinsäufern, Vögeln und Fledermäusen (BSW SOLAR UND NABU 2021, LIEDER UND LUMPE 2011, HIETEL ET AL 2021).
- Um keine Barrierewirkung gegenüber Kleinsäufern, Laufvögeln und Amphibien zu entfalten, sollte der Zaun eine ausreichende Maschengröße bzw. Freihalteabstände im bodennahen Bereich besitzen. Der Zaun stellt somit für kleine Tiere keine unüberwindbare Barriere mehr dar und schützt dennoch weiterhin die Anlage vor Vandalismus oder Diebstahl. Außerdem ist auf ungefährliche Materialien zurückzugreifen und Stacheldraht zu vermeiden, an dem Tiere hängen bleiben können (BSW SOLAR UND NABU 2021, HIETEL ET AL 2021).

2.3 Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich

Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich bei der Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit dem Vorhaben berücksichtigt:

- Grundsätzlich sind der Totholzbaum sowie weitere Höhlenbäume nach Möglichkeit zu erhalten. Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten können über eine vorherige Erfassung von Höhlenbäumen in dem betroffenen Bereich sowie Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. So ist es gängige Praxis, zu fällende Bäume, die ein Quartierpotenzial aufweisen, mittels Leitern, Taschenlampen und dem Einsatz eines Endoskops vor der Fällung auf einen Fledermausbesatz zu überprüfen. Sofern keine Tiere entdeckt werden, steht einer Fällung aus Artenschutzsicht nichts entgegen.
- Die Kontrollen haben dabei kurzfristig vor der Fällung zu erfolgen, um ausschließen zu können, dass zwischen der Kontrolle und der Fällung eine Besiedlung durch Fledermäuse möglich ist. Sollten während der Arbeiten Fledermäuse aufgefunden werden, so ist umgehend die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei einem festgestellten Besatz eines Höhlenbaumes durch Fledermäuse muss gewartet werden, bis die Tiere das Quartier von selbst verlassen haben.
- Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Es wird empfohlen, je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kotpuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Abweichungen von dem beschriebenen Vorgehen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Im Bereich der Baumfällung im Waldrand wird empfohlen hier eine haselmausfreundliche Bepflanzung mit Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt etc. vorzunehmen.
- Die Fällung der Gehölze erfolgt im Zeitraum der Winterruhe der Haselmaus zwischen Dezember und Februar (Einzelbaumentnahme, Sträucher, Unterwuchs).
- Die Fällung darf nur händisch, ohne maschinelle Befahrung sowie ohne großflächige Störung der Bodenoberfläche erfolgen, um Verdichtungen zu vermeiden.
- Der Rückschnitt der Kraut- und Strauchschicht erfolgt auf eine Höhe von ca. 30 cm, so dass am Boden befindliche Nester nicht zerstört werden.
- Die Wurzelteller / Baumstümpfe bleiben zunächst im Boden, um zu verhindern, dass Tiere in ihren Winterquartieren verletzt oder getötet werden. Die Baumstümpfe mit Wurzelteller werden erst in der folgenden Aktivitätsphase (im Mai) gerodet, so dass die Tiere bereits aktiv und in den angrenzenden Waldbestand als Sommerlebensraum abgewandert sind.
- Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und ist kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im Störungsbereich und dadurch ggf. eine spätere Brutaufgabe zu vermeiden. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht der ursprüngliche Brutstandort den Arten wieder ungestört zur Verfügung.
- Montage von 3 Kunsthorsten im angrenzenden Wald als Initial für die Neuanlage eines Brutplatzes,

- Nutzungsverzicht des Baumes mit Kunsthorst und angrenzender Waldbereiche im Umfeld von 100 m bzw. Erhöhung des Erntealters in diesem Radius, um die Waldbestände aufzuwerten.
- Bei einem Erhalt der Horstbäume kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

3. Fazit / Zusammenfassung der Ergebnisse

Die GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH - plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Nähe ihres Betriebsgeländes. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar und wird westlich durch ein Regenrückhaltebecken sowie der anschließenden Bebauung des Gewerbegebietes Oelkinghausen begrenzt. Für die geplante Errichtung der PV-Anlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,9 ha. Rechtliche Vorgabe in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung. Die vorliegende Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) dient der Beurteilung der Planung hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz. Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird mittels einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Prognose erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten. Um die Habitatsignung der betroffenen Flächen beurteilen zu können, hat am 30.09.2022 eine Ortsbegehung des Plangebietes stattgefunden.

Das Plangebiet wird westlich von einem Regenrückhaltebecken sowie von der Bebauung des Gewerbegebietes Oelkinghausen begrenzt. Weiter westlich verläuft außerdem die Pregelstraße. Nördlich, östlich und südlich wird das Plangebiet zudem von Waldflächen eingefasst. Das Plangebiet umfasst eine Wiesenfläche, die sich zum Zeitpunkt der Ortsbegehung in forstwirtschaftlicher Nutzung befand. Die Böschung des Regenrückhaltebeckens (RRB), westlich des Plangebietes, ist durch junge Gehölz- und Gebüschstrukturen sowie ruderalen Wiesenauflwuchs gekennzeichnet. Die Waldflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebietes sind durch verschiedene Gehölzarten unterschiedlichen Alters charakterisiert: Südlich des Plangebietes grenzen vornehmlich Späte Traubenkirsche, Birken und Lärchen an. In zwei der Lärchen südlich des Plangebietes konnte je ein potenzieller Greifvogelhorst festgestellt werden. Östlich des Plangebietes befinden sich zusätzlich zu den bereits genannten Arten außerdem Buchen. An zwei Buchen südöstlich des Plangebietes konnte eine Spechthöhle bzw. eine Stammmulde erfasst werden. Diese weisen ein allgemeines Potenzial als Quartier bzw. Nistplatz für Fledermäuse bzw. Höhlenbrüter auf. Nördlich des Plangebietes setzen sich die Gehölze, zusätzlich zu den bereits genannten Arten, auch aus Ilex, Weißdorn, Eiche und Fichte zusammen. Nordöstlich des Plangebietes steht ein Totholzbaum, welcher einen Kronenabbruch aufweist. Die Spalten, die durch den Abbruch entstanden sind, weisen ein allgemeines Potenzial als Quartier für Fledermäuse auf. Ebenfalls nordöstlich liegt eine größere Lärchenwaldparzelle.

Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Wiesenfläche vor. Zusätzlich ist eine extensive Wiesennutzung als Weide (Schafbeweidung) oder zur Mahd geplant. Um Verschattungen der späteren Photovoltaikmodule zu vermeiden, ist es geplant im Rahmen der ordnungsgemäßen Wald- und Forstwirtschaft die östlich und südlich angrenzenden Bäume durch einen gestaffelten Waldsaum (Breite ca. 15 m) mit größerem Anteil an Gebüschstrukturen zu ersetzen. Hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Neubau der PV-Anlage im Bereich der Wiesenfläche relevant. Außerdem können baubedingte Störungen auf angrenzende Bereiche ausgehen. Zusätzlich ist die geplante Waldrandgestaltung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und damit ein Teilverlust der Bäume als potenzielle Auswirkung zu betrachten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums umfasst eine Auflistung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten und eine Begründung bei den Arten, die aufgrund der nicht gegebenen Habitatsignung im Plangebiet ausgeschlossen werden können. Zusammenfassend können Vorkommen der folgenden planungsrelevanten

Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden: Abendsegler, Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus, Nymphenfledermaus, Mopsfledermaus, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Haselmaus, Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Waldohreule, Waldkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Waldlaubsänger, Waldschnefpe, Schwarzstorch, Neuntöter, Baumpieper, Star, Bluthänfling, Girlitz und Kuckuck. Für die aufgeführten Arten wird untersucht, ob das Vorhaben mit seinen Wirkfaktoren bei den potenziell vorkommenden Arten, artenschutzrechtliche Konflikte auslösen kann. Dies erfolgt unter Einbeziehung üblicher Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. Bauzeitenbeschränkungen.

Für die oben genannten Fledermausarten wurde ein allgemeines Quartierpotenzial an einem Totholzbaum im Waldrandbereich festgestellt. Weitere Höhlenbäume sind in dem Bereich nicht auszuschließen, da die Ortsbegehung bei Belaubung stattgefunden hat. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sollen die hohen Bäume im Waldrandbereich gefällt und durch einen gestaffelten Waldrand mit hohem Anteil an Gebüschstrukturen ersetzt werden. Grundsätzlich sind der Totholzbaum sowie weitere Höhlenbäume nach Möglichkeit zu erhalten. Tötungen im Rahmen von Fällarbeiten können über eine vorherige Erfassung von Höhlenbäumen in dem betroffenen Bereich sowie Prüfung der Höhlungen und Spalten auf Fledermausbesatz vermieden werden. Die angegebenen Maßnahmen sind wirksam, um baubedingte Tötungen von vornherein ausschließen zu können. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die angegebenen Fledermausarten dadurch aber nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Betroffenheit von Höhlenbäumen sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Ersatzhabitate zu schaffen. Es wird empfohlen, je verloren gehendem Höhlenbaum einen Fledermauskasten an zu erhaltenden Bäumen im Umfeld zu installieren. Sollte im Zuge der Kontrollen an einem Baum ein Besatz oder Hinweise auf eine ehemalige Quartiernutzung (z. B. Kotpuren) festgestellt werden, sind als Ausgleich 5 geeignete Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld zu montieren (Verhältnis 1:5 gem. LANUV 2023). Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kann hinsichtlich der genannten Fledermausarten eine Erfüllung von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Eine Nutzung des Waldrandes als Haselmaushabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Zerstörung findet nicht statt, da die Planung eine Fällung der hohen Bäume im Waldrandbereich vorsieht und eine Anlage eines gestaffelten Waldrandes mit Gebüschstrukturen vorsieht. Die Flächen bleiben also dauerhaft als Habitat für die Art geeignet. Es wird empfohlen hier eine haselmausfreundliche Bepflanzung mit Hasel, Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt etc. vorzunehmen.

Baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Nester im Sommer oder von Tieren im Winterschlaf (insb. durch eine Rodung der Wurzelstöcke) können sich im Rahmen der Baufeldräumung ergeben. Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Fällzeitraumes und zeitlich gestaffelten Ablaufes sind vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann eine Erfüllung von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Haselmaus ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der oben genannten Vogelarten besteht ein Brutplatzpotenzial in den südlich, nördlich und östlich angrenzenden Waldbereichen, so dass diese Arten hinsichtlich potenzieller Störwirkungen ausgehend von der Planung zu betrachten sind. Baubedingte Störungen könnten über eine Beschränkung der Bauzeit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit europäischer Vögel, also nicht im Zeitraum von Anfang März bis Ende September, vermieden werden. Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Baustelle vor der Brutzeit zu beginnen und ist kontinuierlich fortzuführen, um eine Besiedlung im Störungsbereich und dadurch ggf. eine spätere Brutaufgabe zu vermeiden. Den betroffenen Arten stehen in den umliegenden Waldflächen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Abschluss der Baumaßnahme steht der ursprüngliche Brutstandort den Arten wieder ungestört zur Verfügung.

Da im Rahmen des Vorhabens der Waldrand im Zuge der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft umgestaltet werden soll, um eine Verschattung der Photovoltaikanlage zu vermeiden, kann es potenziell zu einer Zerstörung von

Brutplätzen bzw. Tötung von Tieren kommen. Um Tötungen zu vermeiden hat die Baufeldräumung (Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel zu erfolgen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

Hinsichtlich der Zerstörung von Lebensräumen sind nachfolgende Aspekte zu berücksichtigen. Bei den Gehölz- und Gebüschbrütern Baumpieper, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Star und Girlitz ist von keinem dauerhaften Lebensraumverlust auszugehen, da die Flächen weiterhin als Waldrand bestehen bleiben, lediglich die größeren Bäume entfernt und Neuanpflanzungen von Sträuchern vorgenommen werden. Sollten in dem Waldrand aktuelle Brutvorkommen der Arten vorliegen, ist davon auszugehen, dass diese in den ersten Jahren nach der Fällung in andere Wald- und Waldrandbereiche ausweichen können. Nach einer gewissen Entwicklungsphase der Neuanpflanzungen, steht hier wieder ein deckungsreicher Gehölzsaum zur Verfügung, der von den Arten als Lebensraum nutzbar ist.

Hinsichtlich der Wald- und Altholzbewohner Habicht, Sperber, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldkauz, Mäusebussard, Baumfalke, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Waldlaubsänger entsteht eine potenzielle Betroffenheit der Arten, die Horste als Brutplätze (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Baumfalke und Rotmilan) anlegen, da im südlichen Waldrandbereich an zwei Lärchen Horste festgestellt wurden. Aus fachlicher Sicht ist ein Brutplatz des Sperbers hier am wahrscheinlichsten, da dieser bevorzugt Nadelbäume zur Brut nutzt und auch bei anderen Vorhaben in ähnlichen Lärchenbeständen als Brutvogel nachgewiesen wurde. Vorsorglich wird auch eine potenzielle Betroffenheit der anderen genannten (Horst nutzenden) Arten bewertet. Bei den Arten Waldschnepfe, Waldkauz, Schwarzstorch, Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldlaubsänger werden Betroffenheiten ausgeschlossen, da zum Beispiel keine geeigneten Höhlungen für den Waldkauz nachgewiesen wurden, die erfassten Spechthöhlungen außerhalb des Eingriffsbereiches liegen und die kleinteiligen Eingriffe in den Waldrand bei den Arten nicht zu einem dauerhaften und essenziellen Lebensraumverlust führen. Die umliegenden Waldflächen bieten den Arten weiterhin einen geeigneten Lebensraum.

Eine Betroffenheit der beiden Horstbäume im südlichen Waldrand kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich wird empfohlen beide Bäume zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Zerstörung von Brutplätzen eintreten. Hinsichtlich einer Betroffenheit des Sperbers, als wahrscheinlichstes Brutvorkommen, ist zu berücksichtigen, dass die Art meist jährlich neue Horste anlegt (LANUV 2023). Innerhalb der großen Reviere der Art, stehen weitere geeignete Gehölzparzellen und Waldbestände zur Verfügung. Ein Ausweichen in angrenzende Bestände erscheint möglich. Um sicher eine Zerstörung des Lebensraumes des Sperbers und der potenziell anderen genannten, Horst nutzenden Arten auszuschließen, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Montage von 3 Kunsthorsten im angrenzenden Wald als Initial für die Neuanlage eines Brutplatzes,
- Nutzungsverzicht des Baumes mit Kunsthorst und angrenzender Waldbereiche im Umfeld von 100 m bzw. Erhöhung des Erntealters in diesem Radius, um die Waldbestände aufzuwerten.

Bei einem Erhalt der Horstbäume kann auf diese Maßnahme verzichtet werden.

Hinsichtlich der betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren werden sich diese durch die neu gebaute Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) nicht wesentlich verändern bzw. sich eher positiv entwickeln. Da die PV-Anlage umzäunt wird, werden die aktuellen anthropogenen Störfaktoren durch die forstwirtschaftliche Nutzung der Fläche und das Bewegen von Fahrzeugen in diesem Bereich wegfallen. Durch das Aufstellen der PV-Module wird es zwar zu einem Verlust der offenen Wiesenfläche kommen, jedoch konnte eine Nutzung der Wiese durch Offenlandarten im Vorfeld aufgrund ihrer geringen Größe bereits ausgeschlossen werden, so dass auch diese Auswirkung vernachlässigt werden kann. Da im Umfeld des Plangebietes ausschließlich Waldflächen und Gebäude vorliegen, kann eine Silhouettenwirkung auf umliegende Bereiche ebenfalls ausgeschlossen werden. Untersuchungen an bereits bestehenden PV-FFA zeigen, dass die aufgestellten Module im Gebiet die vertikale

Funktion als Singwarte, Ansitz, Ruheplatz und zur Revierbewachung (Überblick) für verschiedene Gebüschbrüter erfüllen können. Auch Komfortverhalten, wie Sonnenbad, ist auf den Modulen möglich. Unter und neben den Modulen stehen genügend Freiflächen zur Nahrungssuche und Nestanlage zur Verfügung (LIEDER UND LUMPE 2011). Visuelle Störungen durch die Module wie Lichtreflexe, Blendwirkungen oder Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen (z. B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) können eintreten, Vorkommen werden aber als gering eingestuft. Das Phänomen der „Unsichtbarkeit“ (z. B. durch Transparenz), dass für die Vogelwelt z. B. bei Anflug an Glasfassaden eine besondere Gefahrenquelle darstellt, trifft auf PV-Module nicht zu, da diese nicht transparent und lichtundurchlässig sind, so dass keine diesbezüglichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BFN 2009).

Zusätzlich wurden Empfehlungen formuliert, durch deren Umsetzung die Fläche im Plangebiet zu einem attraktiven Habitat für die oben genannten Vogelarten sowie für Reptilien, Insekten, Kleinsäuger und Amphibien entwickelt werden kann. Diese beziehen sich auf die Begrünung und Beweidung der Fläche sowie die Umzäunung der Anlage.

Da unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, tritt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht ein und es ist keine vertiefende Art-für-Art Betrachtung im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich.

4. Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien, Normen

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL) - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Fachliteratur und Projektbezogene Literatur

BSW SOLAR UND NABU 2021 – Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Stand April 2021.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2004 - Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Bearbeiter: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E.; Ssymank, A.; aus der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) 2009 - Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Stand 2009.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) (HRSG.) 2010 - Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, bearbeitet durch das Kieler Institut für Landschaftsökologie.

BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (HRSG.) 2012 - Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, unter Mitarbeit von Baumann, S.; Barthel, P. H.; Berhold, P.; Helbig, A. J.; Hoi, H.; Knaus, P.; Ley, H.-W.; Nipkow, M.; Purschke, C.; Sproll, A.; einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

FLADE, M. 1994 - Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching.

HIETEL, E., REICHLING, T. UND LENZ, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. Stand 2021.

LIEDER, K.; LUMPE, J. (2011) - Vögel im Solarpark – eine Chance für den Artenschutz? - Auswertung einer Untersuchung im Solarpark Ronneburg „Süd I“, Stand 2011.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007 (MUNLV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MWEBWV, MKULNV) - Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2010 (MKULNV) - Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2013 (MKULNV) - Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015 (MKULNV) - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2016 (MKULNV) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2021 (MULNV) - Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring -“, Aktualisierung 2021. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Internetseiten

BFN 2022 - Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>), Datenabfrage am 11.11.2022.

LANUV 2022 - Fachinformationssystem (FIS) und @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit Angaben über Schutzgebiete, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, und Fundortkataster planungsrelevanter Arten, etc. (<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>), Datenabfrage am 11.11.2022.

LWL 2022- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Angaben zur Art, zu Nachweisen, Rote Liste zu den heimischen Säugetierarten in NRW (<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/index.php?cat=home>), Datenabfrage am 11.11.2022.

NWO 2022 - Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (Onlineausgabe) der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) mit Angaben zu Verbreitung, Lebensraum, Bestandsentwicklung, Gefährdung / Schutz und Kennzahlen zu 194 Brutvogelarten in NRW (<http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>), Datenabfrage am 11.11.2022.

TIM-ONLINE 2022 - Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen, des Landes NRW (<http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html>), Datenabfrage am 11.11.2022.

5. Anhang

Anhang 1: Protokollbogen des LANUV - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 108 „Photovoltaikanlage Pregelstraße“ in Ennepetal

Plan-/Vorhabenträger (Name): ^{GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH} Antragstellung (Datum): 29.06.2023

Die GfM - Gesellschaft für Metallaufbereitung mbH - plant die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Nähe ihres Betriebsgeländes. Das Plangebiet stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar und wird westlich durch ein Regenrückhaltebecken sowie der anschließenden Bebauung des Gewerbegebietes Oelkinghausen begrenzt. Für die geplante Errichtung der PV-Anlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 0,9 ha.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung